Satzung der Gemeinde Dänischenhagen, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über den Bebauungsplan Nr. 25

Für das Gebiet nördlich der Straße Postkamp (L254), westlich der Mühlenstraße (K19), östlich des Altenholzer Grabens sowie südlich landwirtschaftlicher Flächen.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.10.2026 folgende Satzung der Gemeinde Dänischenhagen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25, für das Gebiet nördlich der Straße Postkamp (L254), westlich der Mühlenstraße (K19), östlich des Altenholzer Grabens sowie südlich landwirtschaftlicher Flächen, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Textteil -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Teil A: Planzeichnung M.: 1:1.500



Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 25	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung	
BFL 1	Nummerierung der Bauflächen, z. B. Baufläche (BFL) 1	
GE	Gewerbegebiet	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 8 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	
GRZ 0,80	Grundflächenzahl, z.B. 0,80	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO
	Höhe Baulicher Anlagen als Höchstmaß	
GHmax 25,00 m ü. NHN	Maximal zulässige Gebäudehöhe über Normalhöhennull, z.B. 25,00 m ü. NHN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
	Bauweise, Baugrenze	
a	Abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	Verkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
P	Öffentliche Parkplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Fußgängerbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
V	Verkehrsberuhigter Bereich, Notzufahrt sowie Fuß- und Radweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
F/R	Fuß- und Radweg, Wartungsweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken	
	Flächen für Versorgungsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
	Elektrizität	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
P	Abwasserpumpwerk	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
	Grünflächen	
	Grünfläche (öffentliche Grünflächen)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Zweckbestimmung	
	Parkanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
KNS	Knickschutzstreifen (KNS)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
UF	Unterhaltungsflächen (UF)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
NAT	Naturnahe Grünflächen (NAT)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
V	Verkehrsgrün (V)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung der Wasserabflusses	
	Wasserfläche, Wasserlauf Altenholzer Graben	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 + Abs. 6 BauGB
RE	Retentionsfläche (RE)	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 + Abs. 6 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schuntz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB
M1	Maßnahmenfläche (M) 1, i.V.m. Teil B Text	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB
M2	Maßnahmenfläche (M) 2, i.V.m. Teil B Text	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
AM1	Anpflanzungsmaßnahme (AM) 1, i.V.m. Teil B Text	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
AM2	Anpflanzungsmaßnahme (AM) 2, i.V.m. Teil B Text	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Baum, zu erhalten - Lindenreihe	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Baum, zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Knick, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Knick, neu anzulegen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Sonstige Planzeichen	
GF1	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde sowie den Rettungskräften	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
GF2	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde sowie den Rettungskräften	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
GF3	Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche zugunsten der Gemeinde	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
L4	Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Leitungsträger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
GE 01	GE 1, Teilflächen, i.V.m. Teil B Text Ziffer 9.1 über die zulässigen Emissionskontingente (i.V.m. der schalltechnischen Untersuchung)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung, Gebäudehöhen	§ 16 Abs. 5 BauNVO

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
	Anbauverbotszone: 20 m zur Landesstraße L254, 15 m zur Kreisstraße K19	§ 29 StrWG
	Sichtdreiecke, Vorgaben für Kreis und Landesstraßen nach RAL (Richtlinien für die Anlagen von Landstraßen) sowie RaST (Richtlinie für die Anlage von Straßen)	§ 9 Abs. 6 BauNVO § 33 Abs. 3 StrWG i.V.m. RASt 06
	Gewässerrandstreifen, 7 m ab Böschungsoberkante des Altenholzer Grabens	§ 38 WHG

3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

Planzeichen	Erläuterung
	Böschung, vorhanden
	Sichtdreieck (außerhalb des Plangeltungsbereichs), Vorgaben für Kreis und Landesstraßen nach RAL (Richtlinien für die Anlagen von Landstraßen) sowie RaST (Richtlinie für die Anlage von Straßen)
	Flurstücksgrenze, vorhanden
52/25	Flurstücksbezeichnung
	Gemeindegrenze
20.70	Geländehöhenpunkt vorhanden mit der Höhenangabe über Normalhöhennull
12.00	Höhenlinie
	Bebauung, vorhanden
	Baum, vorhanden
A A	Schnitt AA
	unterirdische Entwässerungsleitung, außerhalb des Plangeltungsbereichs
	Notüberlauf
	Werbepylon, i.V.m. Teil B Text
13.820	Höhen, gerechnet (vgl. Erschließungsplanung, zukünftige Höhenentwicklung des Plangebietes)

Teil B: Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

1.1 In dem Gewerbegebiet (**GE**) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

1.1.1 Ausnahmsweise sind

a) Verkaufsstätten zulässig, wenn sie

- nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
- in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
- diesem gegenüber in der Betriebsfläche, die zulässige Grundfläche sowie die zulässige Nutzfläche im Freien, untergeordnet sind. Die Verkaufstätte ist hierbei bis maximal bis 300 m² zulässig.

b) der Versorgung des Gewerbegebietes dienende Kioske und Backshops mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m² zulässig.

1.1.2 Bei Gewerbebetrieben des Kraftfahrzeug-Handwerks, des holzver- oder holzbearbeitenden Bereichs einschließlich Möbel, des Bau- und Gartenbedarfs kann darüber hinaus bis zu 800 m² Verkaufs-/ Ausstellungsfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Verkaufs-/ Ausstellungsfläche dem Hauptbetrieb raumlich zugeordnet- und im betrieblichen Zusammenhang errichtet ist.

1.2 In dem Gewerbegebiet (**GE**) sind Tankstellen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

1.3 In dem Gewerbegebiet (**GE**) sind gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.4 In dem Gewerbegebiet (**GE**) ist die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO zulässige Nutzung - Vergnügungsstätten - gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.5 In dem Gewerbegebiet (**GE**) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO folgende Unterarten von Gewerbebetrieben aller Art (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 33 GewO - Gewerbeordnung)

I. Wettbüros,
II. Hostessenbetriebe,
III. Bordelle,
IV. Spielhallen

unzulässig.

1.6 Im Gewerbegebiet (**GE**) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Werbeanlagen für Fremdwerbung nicht zulässig.

1.7 In dem Gewerbegebiet (**GE**) sind die gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung nicht zulässig; Ebenso ist die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO genannte Kleintierhaltungszucht nach § 14 Abs. 1 Satz 4 ausgeschlossen.

2. Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1 In dem Gewerbegebiet (**GE**) werden die maximalen Gebäudehöhen (GH) durch die Höhenangabe in Meter über NHN (Normalhöhennull) festgesetzt.

Die Gebäudehöhe (GH) wird durch die Oberkante des Daches (Dachoberfläche/ Dachhaut) begrenzt.

2.2 Von der festgesetzten Gebäudehöhenbegrenzung ausgenommen bei flach geneigten Dächern sowie bei Flachdächern sind Attiken. Die Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) ist bis zu 1,50 m zulässig.

2.3 Von der festgesetzten Gebäudehöhenbegrenzung ausgenommen sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine und betriebsbedingte Antennenanlagen sowie untergeordnete Bauteile. Durch vorgenannte Anlagen und Bauteile ist eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe (GH) um bis zu 3,00 m zulässig.

3. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

In dem Gewerbegebiet (**GE**) sind in der abweichenden Bauweise [**a**] gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO Gebäude mit einer Länge und Breite von mehr als 50 m innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) zulässig.

4. Grundfläche/ Grundflächenzahl
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

In dem Gewerbegebiet (**GE**) ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO eine Grundfläche durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis maximal 0,8 zulässig.

5. Erschließung der Bauflächen entlang der Planstraße A
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

In dem Gewerbegebiet (**GE**) darf die 3,00 m breite festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Eingrünungsmaßnahme (**EG**) zwecks Erschließung unterbrochen werden. Hierbei sind entlang der Planstraße A Grundstückszufahrten bis zu einer maximalen Breite von 7,00 m zulässig.
Dabei muss der Abstand der einzelnen Grundstückszufahrten zu den zu pflanzenden Bäumen mindestens 2,50 m betragen.

6. Führung von oberirdischen Versorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB und §§ 12, 14 und § 17 BauNVO)

In dem Gewerbegebiet (**GE**) sind die gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nebenanlagen - oberirdische Leitungen - zur Versorgung des Baugebietes mit Energie und Telekomunikation (Masten und oberirdische Leitungen) auch ausnahmsweise im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig. Ebenfalls sind auf den Grundstücken keine oberirdischen Gas- und Öltanks zulässig.

7. Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung und Nutzung von Strom
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)

In dem Gewerbegebiet (**GE**) sind die der Versorgung des Gewerbegebietes mit Elektrizität, Wärme und Wasser dienenden Nebenanlagen als Ausnahme zulässig, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

8. Grünordnung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

8.1 Grünfläche
Die öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Unterhaltungsfläche (UF) inklusive der mit Geh- und Fahrrechten belasteten Flächen sowie der Knickschutzstreifen (KNS) sind als Wiesenflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Sie sind mit einer arten- und krautreichen Grünlandmischung aus zertifiziertem Regio-Saatgut anzusäen und extensiv zu pflegen. Gehölze dürfen dort nicht gepflanzt werden.
Bauliche Anlagen, auch solche, die gemäß Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-SH) genehmigungsfrei sind, sind nicht zulässig.

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage am östlichen Gebietsrand ist gestalterisch und gärtnerisch zu einem kleinen öffentlichen Aufenthaltsbereich aufzuwerten, wobei der Erhalt und die Entwicklung des Baumbestandes besonders zu beachten sind.

8.2 Vermeidung und Minderung von Eingriffen

8.2.1 Erhalt der am südlichen Gebietsrand vorhandenen Lindenreihe
Die am südlichen Rand überwiegend innerhalb des Plangebietes vorhandene ausladende Lindenreihe ist dauerhaft als wichtige Eingrünungsstruktur zu erhalten und vor Störungen zu bewahren. Bei der Pflege und Unterhaltung dieser Laubbäume sind die einschlägigen Vorschriften der DIN 18920 (‚Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen'), der Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB, Ausgabe Dez. 2023, FGSV-Verlag) und der ZTV-Baumpflege (‚Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege') zu beachten.

8.2.2 Erhalt des wertvollen Baumbestandes
Der alte Baumbestand innerhalb der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage am östlichen Plangeltungsbereich ist dauerhaft zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu bewahren und bei Abgang durch eine gleichwertige Baumpflanzung zu ersetzen; mit Baumarten wie Vogelkirsche, Linde und Stieleiche. Pflanzqualität: 3 x v. Hochstamm, Stamm-Umfang 16 - 18 cm.

8.2.3 Erhalt der als Biotop gesetzlich geschützten Knicks
Der innerhalb des Plangeltungsbereiches für die Erhaltung festgesetzte, gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützte Knickbestand ist in seiner dargestellten Länge vollständig zu erhalten und vor Störungen zu bewahren. Als schützender Pufferstreifen ist ein in der Regel 5 m breiter, von Bodenversiegelung freizuhaltender Wiesensaum oder Schotterrasen herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Eine Nutzung des Knickschutzstreifens (**KNS**) als Fahrweg für die Graben- und Knickunterhaltung sowie als Fuß- und Radweg ist zulässig. Lücken im Knickbewuchs sind durch eine Gehölzpflanzung aus typischen Knicksträuchern zu schließen.

8.2.4 Versetzen von gesetzlich geschützten Knickabschnitten
Am östlichen Plangebietsrand parallel zur Mühlenstraße an der Einmündung zur Planstraße A ist ein ca. 40 m langer Abschnitt des Randknicks wegen der neuen Erschließungsanlagen ordnungsgemäß zu versetzen und wieder zu einem geschlossenen Knick auf einem Erdwall zu entwickeln; gegebenenfalls muss mit knicktypischen Gehölzen nachgepflanzt werden. Es sind die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 vom 20.01.2017) zu beachten.

8.3 Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung sowie zum Ausgleich

8.3.1 Anlage eines neuen Knicks
Zusammen mit der nachfolgend genannten Pflanzmaßnahme in der Maßnahmenfläche **M1** wird der nördliche Gewerbegebietsrand durch einen neuen ca. 181 m langen Knick eingegrünt. Dieser ist entsprechend den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-531.04 vom 20.01.2017) aus einem mindestens 1,20 m hohen Wall und einer knicktypischen geschlossenen Gehölzpflanzung sowie alle 30 m mit Überhältern aus Stieleiche, Linde und Vogelkirsche aufzubauen. Das Material aus den im Plangebiet verlorengehenden Knicks soll – möglichst durch vollständiges Versetzen – für die Herstellung des neuen Knicks verwendet werden.

8.3.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
M 1: Zur Eingrünung und Abschirmung des Plangebietes in nördliche Richtung ist der dafür ausgewiesene 15 m breite Geländestreifen landschaftsgerecht und abwechslungsreich durch eine Bodenmodellierung und -aufschüttung zu erhöhen und entsprechend den Vorgaben des Grünordnungsplanes zu bepflanzen und dauerhaft als naturnahes Grün zu erhalten.

M 2: Zur Eingrünung und Abschirmung des Gewerbegebietes in westliche / südwestliche Richtung werden nahe des Altenholzer Grabens zwei naturnah gestaltete kleine Feldgehölze entsprechend dem Grünordnungsplan angelegt und dauerhaft erhalten.
Zum Altenholzer Graben (Gewässerrandstreifen) und dem östlich angrenzenden Bestandsknick ist für Unterhaltungs- und Pflegearbeiten ein Abstand von 10,00 m einzuhalten, der wiesenartig gepflegt wird; die Grünflächenanteile (Zweckbestimmung Naturnahe Grünflächen – NAT) sind als Wiesenfläche extensiv zu pflegen.
Baulichen Anlagen, auch solche, die gemäß Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-SH) genehmigungsfrei sind, sind nicht zulässig. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind auf diesen Flächen nicht zulässig.

8.3.3 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

AM1: Die entlang des südlichen Plangeltungsbereiches festgesetzte 4 bis 5 m breite Anpflanzungsfläche AM1 dient der Eingrünung und Abschirmung des Plangebietes. Unter Beachtung des dort teilweise integrierten Linden-Baumbestandes und der zu schützenden Baumwurzeln ist der Geländestreifen im geschlossenen Verband ebenerdig mit knicktypischen Sträuchern entsprechend den GOP-Vorgaben zu bepflanzen und dauerhaft als wirksames Schutzgrün zu erhalten. Dabei sind die einschlägigen Baum- und Wurzelschutzvorschriften zu beachten.

AM2: Die östliche und südliche Böschungsfläche des Regenwasser-Retentionsbeckens (RE) ist im ausgewiesenen Bereich naturnah durch eine Gehölzpflanzung entsprechend den GOP-Vorgaben zu begrünen, wobei die Retentionsfunktion dieser Anlage zu beachten ist.

8.3.4 Baumpflanzung am südöstlichen Gewerbegebietsrand
Gemäß Teil A Planzeichnung ist zur weiteren Plangebietseingrünung am südöstlichen Gebietsrand entlang der Mühlenstraße auf einem mindestens 3,0 m breiten Grünstreifen eine Baumreihe aus Winterlinde / Sommerlinde in der Qualität 3 x v. Hochstamm, Stamm-Umfang 16 - 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

8.3.5 Straßenbegleitende Baumpflanzung
Auf dem 3,0 m breiten öffentlichen Grünstreifen mit der Zweckbestimmung Eingrünungsmaßnahmen (EG) entlang der Planstraße A sind mit einem regelmäßigen Abstand von ca. 20 m Straßenbäume entsprechend der zeichnerischen Festsetzung (Teil A, Planzeichnung) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Zur Anpassung der Baumstandorte an die örtlichen Gegebenheiten kann von dem verorteten Standort bis zu 5,00 m abgewichen werden. Zusätzlich sind zur Durchgrünung und Gliederung der Pkw- und Lkw-Parkplatze entlang der Planstraße A weitere 16 Stck. Straßenbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v., Stamm-U. 16 - 18 cm.

Am Ende der Stichstraßen (Planstraßen B bis D) im Bereich der Wendeanlage ist gemäß Teil A Planzeichnung nach den vorgenannten Vorgaben je eine Baumpflanzung vorzunehmen.

Es ist entsprechend den Vorschriften der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., 2010) je Baum ein durchwurzelbarer unterirdischer Bereich in einer Größe von mindestens 12 m³ herzustellen. Die offenen Baumstandorte sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzpoller oder -bügel, große Findlinge) gegen Überfahren zu sichern. Die zu verwendenden Baumarten ergeben sich aus der grünordnerischen Ausführungsplanung.

8.3.6 Dachbegrünung
Ein Anteil von 50 % der dafür nutzbaren Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden ist dauerhaft mit lebenden Pflanzen mindestens in extensiver Form zu begrünen.

8.3.7 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen, Stellplatzanlagen § 92 Abs. 1 Nr. 3 LBO
Die ebenerdigen Stellplatzanlagen auf den Gewerbegrundstücken sind mit Pflanzflächen und Bäumen folgendermaßen zu gliedern bzw. zu durchgrünen: Auf je 5 Pkw-Stellplätze und auf je 150 m² Lkw-Stellplatzfläche ist ein standortgerechter heimischer Laubbaum in der Qualität 3 x v. Hochstamm, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, wobei diese Baumpflanzung auch im direkten Umfeld der Stellplatzanlage erfolgen kann. Insbesondere gilt dies, wenn die Stellplatzanlagen mit einem Dach zur PV-Nutzung überstellt werden. Die unversiegelte Pflanzfläche pro Baum muss mindestens 10 m² betragen.

Es ist entsprechend den Vorschriften der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., 2010) je Baum ein durchwurzelbarer unterirdischer Bereich in einer Größe von 12 m³ herzustellen. Die offenen Baumstandorte sind durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzpoller oder -bügel, große Findlinge) gegen Überfahren zu sichern.

8.3.8 Begrünung von Abfangungen und Böschungen
Abfangungen von Höhenunterschieden auf den Gewerbegrundstücken aus z. B. Beton und Stein (Stützmauern, Winkelstützwände, Gabionen, Pflanzsteine / Pflanzringe) sind vollständig mit Rank- und Kletterpflanzen wie Efeu (Hedera helix), Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia, Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii') Gemeine Waldrebe (Clematis vitalba), Berg-Waldrebe (Clematis montana), Alpen-Waldrebe (Clematis alpina), Gemeines Geißblatt (Lonicera periclymenum) oder Immergrünes Geißblatt (Lonicera henryi) zu begrünen oder durch Hecken oder Sträucher der Arten Hainbuche, Rotbuche oder Weißdorn zu verdecken. Böschungen sind mit Bodendeckergehölzen oder -stauden zu begrünen.

8.3.9 Ausschluss von Schottergärten
Die unbebauten Flächen (privaten grünflächenartigen Grundstücksteile) der Gewerbegrundstücke sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Ausgenommen davon sind Wege, Zufahrten, Stell- und Lagerplätze. Weitgehend versiegelte Flächen, unbegrünte Schotter- und Kiesflächen sowie mit Folie und Vlies abgedeckte Grünflächen sind nicht zulässig.

8.3.10 Befestigung der öffentlichen Fuß- und Unterhaltungswege
Fußwege und Unterhaltungswege sind mit einer wasserdurchlässigen Decke (wassergebundene Decke, Schotterrasen) herzustellen.

8.4 Ausgleichmaßnahmen

8.4.1 Externer Ausgleich
Der naturschutzrechtliche Flächenausgleich mit einer Gesamtfläche von 6,1 ha wird in der Gemeinde Dänischenhagen erbracht. Es ist eine Teilfläche des insgesamt 20 ha großen Flurstückes 29/9 der Flur 1 in der Gemarkung Uhlenhorst. Die landschaftspflegerischen und biotopgestaltenden Maßnahmen sowie die Unterhaltung der Fläche ergibt sich aus dem Grünordnungsplan (Blatt 3).

Hinweis zur Anlage von Feldgehölzen: Auf fünf [5] Teilflächen sind Feldgehölze, im Kern bestehend aus Baumarten 1. Ordnung wie Stieleiche, Vogelkirsche, Rotbuche und im Gehölzmantel aus Baumarten 2. Ordnung sowie heimischen Sträuchern, zu pflanzen. Zur Erhaltung und Entwicklung der Strukturvielfalt dieser Feldgehölze ist in Anlehnung an die Knickpflege es zulässig, Teilflächen auf den Stock zu setzen. Die Überhälter sind als prägende Einzelbäume zu entwickeln und zu erhalten.

Hinweis zur Umwandlung zu arten- und strukturreichen Grünland: Die bisher ackerbaulich genutzten Flächen sind als arten- und strukturreiches, extensiv zu pflegendes Grünland zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Hierzu sind die Flächen durch geeignete Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere durch eine zeitweise Beweidung mit Schafen oder Rindern, offenzuhalten. Eine natürliche Sukzession und Verbuschung der Flächen ist nicht zulässig.

8.4.2 Interner Ausgleich, erforderlicher Knickersatz: ca. 181 lfm. (intern)
Als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe in den Knickbestand wird innerhalb des Plangeltungsbereichs ein ca. 181 m langer Knickabschnitt angelegt und dauerhaft erhalten (vgl. Teil B Text Ziffer 8.3.1).

9. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm)
(§§ 9 Abs. 1 Nr. 23 a), bb), 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4)

9.1 Gewerbelärm
Zum Schutz der nächstgelegenen Wohnbebauung außerhalb des Gewerbegebietes sind in den Gewerbegebieten im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die folgenden Emissionskontingente LEK,i (bezogen auf 1 m²) nachts (22:00 bis 06:00 Uhr) nicht überschreiten:

Plangeltungsbereich Bebauungsplan Nr. 25	Emissionskontingente $L_{EK,i}$
	nachts
Teilfläche i	dB(A)
GE 01	50
GE 02	50
GE 03	50
GE 04	50
GE 05	50
GE 06	45

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5. Die Immissionsprognosen sind wie folgt durchzuführen:

1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungsanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (Berechnung in A-Pegeln, ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, des Ruhezeitenzuschlags, Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände);
2. Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1.) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb einzuhalten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

9.2 Verkehrslärm
Zum Schutz der Büronutzungen ist bei Neu-, Um- und Ausbauten im jeweiligen Baufreistellungsverfahren oder Baugenehmigungsverfahren der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der bautechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

10. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

10.1. Sichtdreieck
Innerhalb der gekennzeichneten Sichtfelder dürfen bauliche Anlagen, Bepflanzungen und Einfriedungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 errichtet werden. Die Höhe wird von der Straßenverkehrsfläche, die an das jeweilige Grundstück angrenzt, gemessen.

10.2. Gewässerrandstreifen
Der Gewässerrandstreifen ist von jeglichen baulichen Anlagen, auch solchen, die gemäß Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-SH) genehmigungsfrei sind, frei zu halten.

11. Mit Rechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit Geh- und Fahrrechten (GF1) belastete Fläche dient zugunsten der Gemeinde sowie den Rettungskräften.

Die mit Geh- und Fahrrechten (GF2) belastete Fläche dient zugunsten der Gemeinde sowie den Rettungskräften.

Die mit Geh- und Fahrrechten (GF3) belastete Fläche dient zugunsten der Gemeinde.

Die mit Leitungsrechten (L4) belastete Fläche dient zugunsten der Leitungsträger.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO-SH)

1. Werbeanlagen im Gewerbegebiet
(§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBO-SH)

1.1 Grundsätzlich dürfen von Werbeanlagen keine Blendwirkungen für den Straßenverkehr auf der Kreisstraße 19 (K 19) und der Landestraße 254 (L 254) ausgehen.

1.2 Werbeanlagen mit wechselndem und/ oder bewegtem Licht sind unzulässig.

1.3 Werbeanlagen an Gebäuden:

1.3.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte ihrer Leistung und nur unterhalb der Traufe und in den Giebelbereichen/ -flächen zulässig.

1.3.2 Werbeanlagen in der Dachzone sind nicht zulässig.

1.4 Freistehende Werbeanlagen (Werbepylon):

1.4.1 In dem Gewerbegebiet (**GE**) ist je Gewerbeansiedlung an der Stätte ihrer Leistung ausnahmslos eine (1) freistehende Werbeanlage (Werbepylon) zulässig. Die freistehende Werbeanlage (Werbepylon) ist bis zu einer folgenden Größe zulässig:

- Freistehende Werbeanlage (Werbepylon) mit einer maximalen Höhe von 4,00 m und einer maximalen Breite von 1,50 m.
- Für die einzelne Werbefläche je Seite der freistehenden Werbeanlage ist eine Größe von maximal 4 m² zulässig.

1.4.2 Der Abstand der freistehenden Werbeanlagen (Werbepylone) zu der öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Planstraße A) muss mindestens 1,50 m betragen. Zusätzlich sind die Sichtflächen an den Zufahrten gemäß der Richtlinien (RASt06) zu beachten.

1.5 Sammelwerbeanlage (Werbepylon):

In dem Gewerbegebiet (**GE**) ist eine [1] freistehende selbstständige Sammelwerbeanlage für allgemeine Werbezwecke und Wegweiser, die der Vermarktung der Gewerbebetriebe dient, innerhalb der öffentlichen Grünflächen oder innerhalb der Gewerbeflächen mit einer maximalen Grundfläche von 10,00 m² zulässig. Die freistehende Sammelwerbeanlage ist bis zu folgender Größe zulässig:

- Freistehende selbstständige Sammelwerbeanlage mit einer maximalen Höhe von 5,00 m und einer maximalen Breite von 4,00 m.
- Die Sichtflächen sind an den Zufahrten gemäß der Richtlinie (RASt06) zu beachten.
- Der Standort der freistehenden selbständigen Sammelwerbeanlage kann um den festgesetzten Standort gemäß Teil A Planzeichnung um bis zu 5 m verschoben werden.

III. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sowie Hinweise

a. Einsichtnahme der DIN und Vorschriften

Die DIN 18920, die Landesbauordnung (LBO-SH) und die RASt 06 (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen), die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB, Ausgabe Dez. 2023, FGSV-Verlag) die ZTV-Baumpflege (‚Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege') können ergänzend zum Bebauungsplan Nr. 25 im Amt Dänischenhagen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

b. Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Bauzeitenregelungen im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes zu beachten:
- Bauarbeiten auf den Grünland-, Acker- und Bracheflächen sind außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern (01.03.-15.08.) durchzuführen. Ist dieser Zeitraum nicht einzuhalten, sind vor Beginn der Brutzeit Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, welche einen Brutbesatz der Fläche verhindern. Als geeignete Maßnahme zur Vergrämung sind vor Beginn der Brutzeit Flatterbänder (kontrastreiche Kunststoffbänder) anzubringen. Können die Vergrämungsmaßnahmen nicht vor Beginn der Brutzeit erfolgen, sind alle Bereiche mit Lebensraumpotenzial durch eine Besatzkontrolle auf Brutvorkommen zu prüfen. Fällt die Kontrolle negativ aus, muss innerhalb von 5 Tagen entweder eine Vergrämung installiert oder mit der Bauausführung begonnen werden. Andernfalls ist eine weitere Besatzkontrolle erforderlich.
- Die Beseitigung von Gehölzen sowie Eingriffe in Knicks ist außerhalb der Brutzeit von Gehölzbrütern (01.03.-30.09.) durchzuführen. Ist dieser Zeitraum nicht einzuhalten, sind vor Beginn der Maßnahmen, sofern möglich, Besatzkontrollen durch fachlich geschultes Personal durchzuführen.
- Abbruch- und Umbaumaßnahmen sind am Gebäude Mühlenstraße 20 möglichst außerhalb der Brutzeit (März bis August) durchzuführen. Sofern Arbeiten innerhalb dieses Zeitraums erforderlich sind, ist das Gebäude vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Werden bei den Arbeiten Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Tiere durch eine fachkundige Person zu sichern bzw. umzusetzen.

Allgemeiner Artenschutz: Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG sind bei der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten.

c. Aufschüttungen und Abgrabungen

Bei Aufschüttungen und Abgrabungen über 1.000 m² und 30 m³ ist § 63 LBO-SH zu beachten.

d. Denkmalschutz

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

e. Altlasten

Altlasten sind im Plangeltungsbereich nicht erfasst und voraussichtlich nicht vorhanden. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren. Weitere Hinweise ergeben sich aus der Begründung.

f. Sichtdreiecke (Außerhalb des Plangeltungsbereichs)

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke), sind jegliche bauliche Anlagen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Bepflanzungen und Einfriedungen innerhalb der Sichtdreiecke von mehr als 0,80 m Höhe sind unzulässig.

g. Kampfmittel

Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizeit zu sichern.

h. Gasversorgung

Im Plangebiet ist aufgrund der Dekarbonisierungsstrategie der Bundesrepublik Deutschlagen – Ausstieg aus der Erdgasversorgung bis zum Jahr 2045 – keine Gasnetzerweiterung vorgesehen. Sollte Erdgasbedarf nachgewiesen werden und somit trotzdem ein Ausbau des Gasnetzes erforderlich sein, sind die Stadtwerke Kiel AG zu kontaktieren.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dänischenhagen vom 03.04.2023.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Mitteilungsblatt am 02.07.2024 und am 16.07.2024.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 17.07.2024 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 03.04.2024 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 23.04.2026 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 26.05.2026 bis einschließlich 26.06.2026 im Internet veröffentlicht und haben zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr des Amtes Dänischenhagen, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann per E-Mail, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 19.05.2026 im Mitteilungsblatt und auf der Homepage: www.amt-daenischenhagen.de veröffentlicht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 26.05.2026 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Dänischenhagen, den ………………… ………………………………………..
Dr. Holger Klink, Amtsvorsteher

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Neumünster, den ………………… ………………… …………………………………
Siegel ÖbVI

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 01.10.2026 . Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 25, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 01.10.2026 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Dänischenhagen, den ………………… ………………………………………..
Dr. Holger Klink, Amtsvorsteher

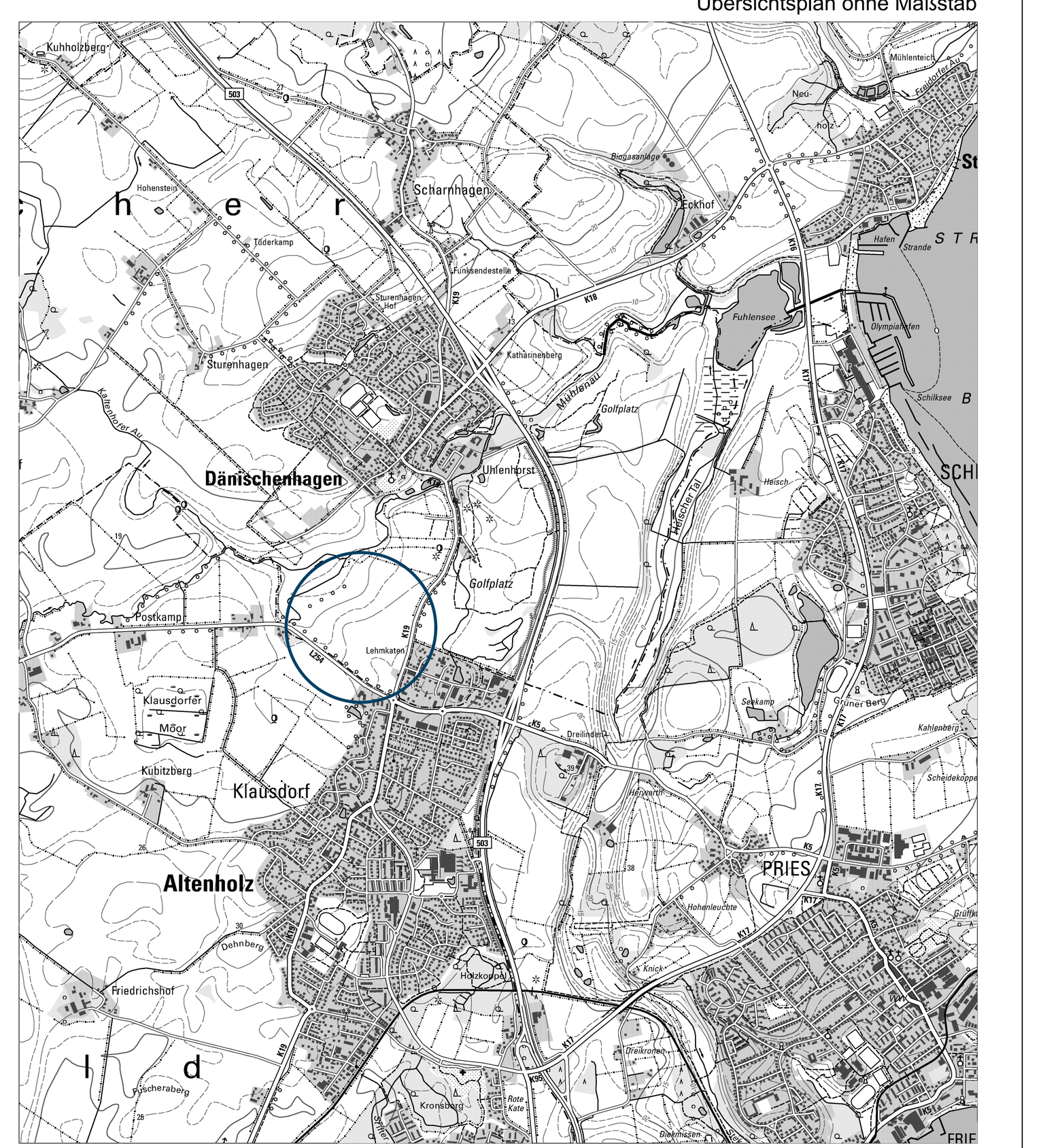
10. (Ausfertigung) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dänischenhagen, den ………………… ………………………………………..
Olaf Kühl, Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 25 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der Plan mit Begründung während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr des Amtes Dänischenhagen von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ………………… im Mitteilungsblatt und auf der Homepage: www.amt-daenischenhagen.de bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenen Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ………………… in Kraft getreten.

Dänischenhagen, den ………………… ………………………………………..
Dr. Holger Klink, Amtsvorsteher

Übersichtsplan ohne Maßstab



Verortung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Dänischenhagen (Kartengrundlage: OpenStreetMaps)

Satzung der Gemeinde Dänischenhagen, Kreis Rendsburg-Eckernförde, über den Bebauungsplan Nr. 25

Für das Gebiet nördlich der Straße Postkamp (L254), westlich der Mühlenstraße (K19), östlich des Altenholzer Grabens sowie südlich landwirtschaftlicher Flächen.

Bearbeitung: 15.09.2025, …

B2K
Architekten | Stadtplaner
info@b2k.de
www.b2k.de

Geändert : Redaktionell ergänzt gemäß Beschluss der GV vom 01.10.2026

Art des Verfahrens :

Stand des Verfahrens :